

# The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century [Henry J. Cohn]

Autor(en): **Buxbaum, Gotthold**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **16 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der christlichen Kirchen, wo ausgerechnet Angaben über die Apostelkirche fehlen, die Mehmed II. niederreißen ließ für den Neubau der Fatih-Moschee 1563—1571. Schließlich muß der Historiker bedauern, daß Forschung und Analyse weit in den Hintergrund zurücktreten. Dies erinnert an ein ähnliches Verhältnis zwischen einem Werk Runcimans und älterer Forschungsarbeit, nämlich zwischen seinem *Emperor Romanos Lecapenos* und A. RAMBAUDS *L'empire grec au 10<sup>e</sup> siècle* (1870): hier die gewaltige Überschau des Materials mit methodisch tiefen Ansätzen, dort die flüssige und etwas leichtfüßige Erzählung. Wir glauben gern, daß das neuerschienene Buch den angelsächsischen Leser anspricht, der keine französische oder deutsche Geschichtslektüre zur Hand nimmt. Doch der kontinentale Historiker wird kaum um die Frage herumkommen, wie es mit dem wissenschaftlichen Fortschritt stehe.

Basel

Julia Gauß

HENRY J. COHN, *The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century*. Oxford University Press 1965. IX u. 289 S., 2 Karten.

Henry J. Cohn, dessen Studie über die Pfalzgrafschaft im 15. Jahrhundert unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor F. L. Carsten<sup>1</sup> entstanden ist, hat sein umfangreiches Quellenmaterial besonders in dem Bayrischen Hauptstaatsarchiv und dem Geheimen Staatsarchiv in München und dem Generallandesarchiv in Karlsruhe gefunden. Hier liegen nämlich neben den Archiven in Darmstadt, Frankfurt, Heidelberg und Straßburg die Hauptbestände der Quellen für die pfälzische Geschichte. Cohn wertet auch diese der zuletzt genannten Archive ebenso wie die zahlreichen gedruckten Quellen und die umfangreiche Literatur über die Pfalz, eine Literatur jedoch, die hauptsächlich nur einzelnen Problemen nachgeht. Der Autor dieses deshalb so notwendigen Buches verzeichnet im Anhang alle ihm zugänglichen Archive und Quellen und — was besonders aufschlußreich ist — fast die gesamte, die pfälzische Geschichte betreffende Literatur.

Die einzige Gesamtdarstellung der pfälzischen Geschichte ist bereits vor über 100 Jahren geschrieben worden<sup>2</sup>. Sie hat bis heute noch Gültigkeit und wird sie behalten, solange keiner die neuesten Erkenntnis und Ergebnisse der Einzelforschungen zu einer neuen Darstellung zusammenfaßt<sup>3</sup>. Darum ist es nicht nur wünschenswert, sondern anzuerkennen, daß Cohn

<sup>1</sup> F. L. CARSTEN ist 1959 bei uns durch sein Buch *Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century* bekannt geworden.

<sup>2</sup> L. HÄUSSER, *Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen*. 2 Bde. Heidelberg 1845.

<sup>3</sup> Eine neueste Gesamtübersicht liegt zwar von GÜNTHER HASELIER und GEORG WILHELM SANTE im *Territorien-Ploetz* 1964 vor, ist aber allzu knapp gehalten.

dem Gebiete der deutschen Territorialgeschichte und Landeskunde neue Impulse gibt.

Meist widmen sich die Historiker — besonders im 19. Jahrhundert ist dies festzustellen — den allgemeinen Fragen und Problemen der deutschen Geschichte, so zum Beispiel der mittelalterlichen Kaisergeschichte oder der des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Dabei bleibt die Geschichte der einzelnen deutschen Fürstentümer im 15. und 16. Jahrhundert ungeschrieben, oder die Geschichtsschreiber befassen sich nur mit ihr, wenn sie im Zusammenhang mit den Reichsangelegenheiten steht. Zwar hat Carsten in englischer Sprache eine Geschichte der Parlamente der deutschen Fürstentümer 1959 vorgelegt, aber gerade im Deutschen ist kein ausreichender Überblick über die Regierung von irgendwelchen der größeren Fürstentümer in früher neuerer Zeit veröffentlicht worden seit der hervorragenden Biographie von Fritz Ernst über Eberhard I. von Württemberg aus dem Jahre 1933 (s. v.). Cohn will nun mit seinem Buch über die Herrschaft der Pfalzgrafschaft bei Rhein, der ersten weltlichen deutschen Kurwürde und eines der ersten Fürstentümer im 15. Jahrhundert, dem Mangel in der Territorialgeschichte abhelfen. Bedeutsam für seine Forschungen wird aber die Tatsache, daß sich gerade im Jahrhundert vor der Reformation in den einzelnen Territorien der moderne Staat entwickelt, der auch auf die Pfalzgrafschaft übertragen wird.

Cohn schreibt eine politische Geschichte, die das Bemühen des pfälzischen Kurfürsten um Erbfolgeregelung und territoriale Souveränität, um Reform der Finanzen und der Verwaltung zeigt. Er untersucht diese Entfaltung zum modernen Staat, die er schon mit der Goldenen Bulle von 1356 ansatzhaft beginnen läßt, gleichzeitig mit den kurfürstlichen Beziehungen zur Geistlichkeit, zum Adel und zu den Städten. Cohn geht ausführlich auf die staatsrechtlichen Begebenheiten seit den Bestimmungen der Goldenen Bulle ein, die ein unteilbares Kurtum vorsehen, dessen Würde als Dauerrecht nur auf den Erstgeborenen der pfälzischen Wittelsbacher übertragbar ist<sup>4</sup>. Er zeichnet vortrefflich die Dynastie und das Patrimonium der Pfalzgrafen, wobei der Wittelsbachische Hausvertrag von Pavia 1329 eine pfälzische und eine bayrische Linie begründet und die Teilung der Pfalz in Ober- und Unterpfalz einleitet. Zwar kann der pfälzische Kurfürst nach 1356, als die bayrischen Vettern unter sich uneins sind, noch einmal die Ober- und Unterpfalz verbinden, aber die Grenze zwischen dem Rheinland und Bayern ist nicht nur Streitobjekt geworden, sondern auch mit dem Vertrag von 1329 für künftige Zeiten festgelegt. Auf reichsrechtlicher Grundlage vermag der Kurfürst in dieser Zeit sogar seine Stellung noch mehr zu festigen, indem er als Reichsvikar neben dem Kurfürsten von Sachsen auftritt.

<sup>4</sup> Die Bemühungen der Wittelsbacher seit der Zeit, seit der die «Goldene Bulle» ihre väterlichen Erbteile schützten, haben noch keine gebührende Anerkennung erfahren. COHN, ebenda, S. 1/2.

Klar und deutlich legt Cohn den geschichtlichen Ablauf der Ereignisse dar. Diese sind am Beginn des 15. Jahrhunderts durch den Höhepunkt der pfälzischen Politik gekennzeichnet: die Wahl Ruprechts III. gegen Wenzel von Böhmen 1400 zum deutschen König. Dem Tode dieses Kurfürsten Ruprecht III. (1398—1410) folgt in den Jahren 1410 bis 1508 für die pfälzische Geschichte eine zielstrebige, territoriale Ausdehnung: die friedliche durch Kauf und Erbschaften unter der Regierung Ludwigs III. (1410—1436) und Ludwigs IV. (1436—1449), die Eroberungskriege unter Friedrich I. (1449—1476) und das Ausgreifen ins Elsaß.

In diesen 98 Jahren erhält die Pfalzgrafschaft trotz mehrfachen Teilungen ihre größte Gebietserweiterung. Aber auch die Regierungsmethode verzeichnet Fortschritte besonders nach 1449. Für diese Epoche deutet Cohn die staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse in eignen Kapiteln. Dabei verweist er besonders auf die Problematik des Begriffes und der Beschaffenheit der Landesherrschaft, die sich immer stärker neben der königlichen Macht durchzusetzen vermag. Im ganzen bietet uns Cohn ein sehr klar gegliedertes und in der Darstellung lebendiges Buch.

*Bacharach*

*Gotthold Buxbaum*

GERHARD WUNDER, *Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert.* Berlin, Duncker & Humblot, 1965. 138 S.

Die kleine Fischer- und Schiffersiedlung auf der von der Breusch geschaffenen, heute von der Ill umspülten Insel entwickelte sich nach der Völkerwanderung langsam und stet zur bischöflichen Stadt am Ende des 12. Jahrhunderts. Der Bischof, der in einer Hand geistige und weltliche Macht vereinigte, ordnet das Zusammenleben seiner Beamten und seiner Diözesanen durch das 1. Stadtrecht, das in Wirklichkeit ein Weistum ist. Wenn es um 1135 niedergeschrieben ist, so darf man keineswegs glauben, daß es in diesen Jahren entstanden ist, sondern diese Kodifikation markiert ein Endstadium einer Entwicklung, die nicht jeglicher innerer Schwierigkeit bar war.

Die aufstrebende Kaufmannschaft im Viertel von Alt-St. Peter, die fortschrittlichen Handwerker und auch unzufriedene Männer des niedern Adels strebten nach mehr Freiheit und stehen in der Feldschlacht von 1262 bei Hausbergen gegen den Bischof. Hinter letzterem sind seine Ministerialen und die Adeligen angetreten; so wird die Auseinandersetzung, modern gesprochen, eine Kraftprobe zwischen schwer bewaffneter Kavallerie gegen leichte, bewegliche Infanterie, die letztere glänzend bestand. Es ist nicht ganz richtig (S. 21), zu sagen, die «Stadt» kämpft gegen den Stadtherrn, denn damals wohnten in der Stadt, besonders bei St. Aurelien, viele Bauern; ferner standen nicht alle Patrizier hinter dem Bischof!